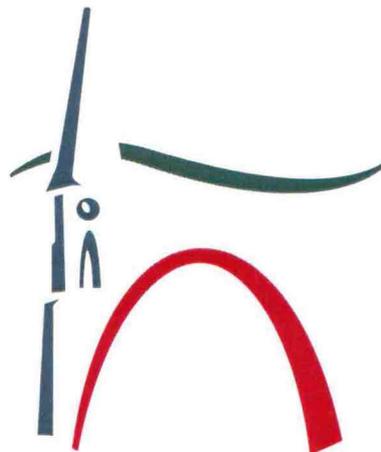


# ENERGIE

## EINSPARFÖRDERPROGRAMM

### 2021



STADT KEMNATH  
TOR ZUR OBERPFALZ

Richtlinien, Stand 04.10.2021  
[www.kemnath.de](http://www.kemnath.de)

# **ENERGIEEINSPARFÖRDERPROGRAMM der Stadt Kemnath**

Mit dem Ziel der Reduzierung des Energieverbrauchs, der Steigerung der Energieeffizienz, dem Einsatz von regenerativen Energien bei bestehenden privaten Wohnhäusern, der innovativen Nutzung erneuerbarer Energien und der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Austoßes.

## **Richtlinien:**

### **1. Ziel der Förderung**

Ziel des Förderprogramms ist es, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln (30.000,00 €/Jahr) möglichst große Energieeinspareffekte zu erreichen, sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Kemnather Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs, der Steigerung der Energieeffizienz, dem Einsatz von regenerativen Energien bei bestehenden privaten Wohnhäusern, der innovativen Nutzung erneuerbarer Energien und der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Austoßes zu geben.

### **2. Geförderte Maßnahmen**

Im Rahmen dieses Förderprogrammes werden grundsätzlich nur Maßnahmen im Gebiet der Stadt Kemnath gefördert.

Insgesamt sind 6 Maßnahmen nach diesem Programm förderfähig:

- Energieberatung
- Maßnahmen für emissionsarme Mobilität
- Energiespeicher für Photovoltaikanlagen
- Photovoltaik und Elektromobilität
- energieeffiziente Haushaltsgeräte
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmitteln und dem KEM-BAXI

### **3. Antragstellung und Nachweispflicht**

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Kemnath bestimmten Antragsformblattes zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung stellt eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar.

Sie erhalten sämtliche Formulare als Download auf der Internetseite der Stadt Kemnath ([www.kemnath.de](http://www.kemnath.de)) oder bei der Bauverwaltung im Rathaus.

Förderfähig sind nur Maßnahmen für Haushalte und Gebäude, die sich im Stadtgebiet der Stadt Kemnath befinden und tatsächlich bewohnt sind. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.

Die Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise ausbezahlt. Die Unterlagen erhalten Sie, wie auch die Anträge, als Download oder im Rathaus. Weiterhin werden Rechnungen und ein Ergebnisprotokoll des ausführenden Unternehmens bzw. der ausführenden Person gefordert.

Die Angaben im Förderantrag und beim Nachweis der Verwendung der Fördermittel sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Die gewährten Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Fördermaßnahmen nicht dem Sinn der Förderung nach durchgeführt oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet der Stadtrat bzw. ein beschließender Ausschuss.

#### **4. Art und Umfang der Förderung**

##### **4.1. Energieberatung**

Gefördert wird die Beratung durch einen regionalen Gebäudeenergieberater für die Bestandsaufnahme vor Ort mit Aufnahme des Ist-Zustandes des Gebäudes und der Heiztechnik. Darauf basierend muss der Energieberater Handlungsempfehlungen aussprechen und auf die aktuellen Förderprogramme des Bundes und Freistaates Bayern hinweisen (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude, 10.000 Häuser Programm). Ergänzend kann eine professionelle Thermografieaufnahme und die Durchführung eines Blower Door Tests gefördert werden.

### **Fördervoraussetzung und Förderhöhe**

Das Gebäude muss sich im Stadtgebiet Kemnath befinden. Der jeweilige Haus- bzw. Wohnungseigentümer muss seinen Erstwohnsitz in Kemnath haben.

Der Bauantrag bzw. die Bauanzeige muss mindestens zehn Jahre zurückliegen.

Das Gebäude dient überwiegend dem Wohnen.

Die Energieberatung muss von einem qualifizierten Energieberater für die „Energieberatung für Wohngebäude“ bzw. Fachleuten für eine von der KfW geförderte Planung und Baubegleitung energetischer Sanierungsvorhaben im Umkreis von max. 50 km erfolgen. Entsprechend zugelassene Energieberater finden Sie unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen (BAFA Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) ist möglich, die gesamten Fördermittel dürfen 90 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

<b>Förderhöhe</b>	50% der nichtgeförderten Kosten, maximal 250 Euro
<b>Unterlagen Antragsstellung und Auszahlung</b>	Beratungsprotokoll Zuwendungsnachweis der BAFA Rechnungskopie, Zahlungsbeleg

### **4.2. Maßnahmen für emissionsarme Mobilität**

Eine Verringerung des Autoverkehrs führt zu einer Steigerung der Lebensqualität durch weniger Lärmbelastung, Luftschadstoffe und Flächenverbrauch.

### **Fördervoraussetzung und Förderhöhe**

Gefördert wird die Neuanschaffung eines Pedelecs, E-Bikes, E-Roller, Lastenräder, gefördert wird auch der Erwerb von Fahrrädern.

Antragsberechtigt sind volljährige Personen mit Hauptwohnsitz in Kemnath.

Es wird ein Zuschuss pro Person alle 5 Jahre gewährt.

Von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird ein Anteil von vorerst max. 5.000,00 € für die angeführten Maßnahmen für emissionsarme Mobilität zur Verfügung gestellt. Die Stadt Kemnath behält sich vor, diesen Ansatz ggf. anzupassen.

<b>Förderhöhe</b>	15 % des Kaufpreises, max. 150,00 € beim Kauf im Umkreis von max. 50 km, 20 % des Kaufpreises, max. 200,00 € beim Kauf im Stadtgebiet Kemnath
<b>Unterlagen Antragsstellung und Auszahlung</b>	Antrag auf Förderung Rechnung, Zahlungsbeleg

### 4.3 Photovoltaik und Energiespeicher

Ziel ist es, den Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Solarstrom in den Haushalten der Stadt Kemnath zu steigern. Auf diesem Wege kann der Bezug von nicht regenerativem Netzstrom reduziert und somit der regenerative Anteil erhöht werden. Je nach Einspeisevergütung der Anlage kann der eigenverbrauchte Strom somit günstiger als der allgemeine Netzstrom produziert und verbraucht werden. Gefördert wird daher die Anschaffung eines eigenen Stromspeichers zu einer noch zu errichtenden, oder einer bereits bestehenden Photovoltaikanlage (Nachrüstung).

#### Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Gefördert wird die Anschaffung eines Energiespeichers im Zuge einer Neuanlage, bzw. die Speichernachrüstung für PV Anlagen bis zu 6 Monate nach Inbetriebnahme. Ebenfalls gefördert werden PV-Anlagen, die aufgrund Ihres Alters (Zeitpunkt der Inbetriebnahme  $\geq$  20 Jahre) nicht mehr über das EEG gefördert werden und somit als reine Eigenverbrauchsanlagen genutzt werden.

Das zu errichtende System muss über eine intelligente Verbrauchsregelung (Steuerungstechnik) verfügen. Nur mit Hilfe dieser Technik ist es möglich, den optimalen Eigenverbrauch zu steuern und auf den selbsterzeugten Photovoltaikstrom abzustimmen (Smart Home).

Zusätzlich muss ein Eigenverbrauchszähler für Photovoltaikstrom installiert werden.

Die Installation der Ladestation mit Eigenverbrauchsregler darf nur durch einen zertifizierten Fachbetrieb im Umkreis von 50 km durchgeführt werden.

Förderfähige Kosten sind ausschließlich die Anschaffungskosten für das Energiespeichersystem.

Der Energiespeicher muss sich nach Abschluss der Maßnahme im Eigentum des Antragstellers befinden.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nicht zusätzlich durch die Stadt Kemnath gefördert.

Eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist ggf. möglich, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel der Gemeinde) mit der Ausführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

Die Durchführung der Maßnahmen muss 6 Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

<b>Förderhöhe</b>	10 € je 0,1 kW installierter Spitzenleistung, maximal 1000 €
<b>Unterlagen Antragsstellung</b>	Antrag auf Förderung „Photovoltaik und Energiespeicher“ Kostenvoranschlag; Nachweis über das Datum der Inbetriebnahme (Bestandsanlagen)
<b>Unterlagen zur Auszahlung</b>	Auszahlungsantrag „Photovoltaik und Energiespeicher“ mit Bestätigung des Fachbetriebs, Installation eines Energiespeichers mit Verbrauchsregler zur Nutzung des solaren Eigenstroms; Kopie der Rechnung

#### **4.4 Photovoltaik und Elektromobilität**

Ziel ist es, den Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Solarstrom und somit den Ausbau der Elektromobilität im Stadtgebiet Kemnath zu steigern.

Gefördert wird daher die Errichtung einer eigenen Ladestation für Elektroautos, wenn diese mit einer bestehenden oder noch zu errichtenden Photovoltaikanlage kombiniert wird.

##### **Fördervoraussetzung und Förderhöhe**

Die zu errichtende Ladestation muss über eine intelligente Verbrauchsregelung (Steuerungstechnik) verfügen. Nur mit Hilfe dieser Technik ist es möglich, die Ladung des Elektrofahrzeuges automatisch auf den selbsterzeugten Photovoltaikstrom abzustimmen.

Zusätzlich muss ein Eigenverbrauchszähler für Photovoltaikstrom installiert werden.

Die Installation der Ladestation mit Eigenverbrauchsregler darf nur durch einen Fachbetrieb im Umkreis von 50 km durchgeführt werden.

Förderfähige Kosten sind ausschließlich die Anschaffungskosten für die Ladestation mit Verbrauchsregler.

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird nicht zusätzlich durch die Stadt Kemnath gefördert.

Eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist nicht möglich.

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel der Gemeinde) mit der Ausführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

Die Durchführung der Maßnahmen muss 6 Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

<b>Förderhöhe</b>	25 % der Anschaffungskosten der Ladestation mit Eigenverbrauchsregler, maximal 500 €
<b>Unterlagen Antragsstellung</b>	Antrag auf Förderung „Photovoltaik und Elektromobilität“ Kostenvoranschlag
<b>Unterlagen zur Auszahlung</b>	Auszahlungsantrag „Photovoltaik und Elektromobilität“ mit Bestätigung des Fachbetriebs, Kopie der Rechnung

#### **4.5 Energieeffiziente Haushaltsgeräte**

Neue, hocheffiziente Haushaltsgeräte liefern einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung und somit zum Klimaschutz.

Alte, ineffiziente Geräte, verbrauchen oftmals ein Vielfaches an Energie gegenüber modernen, hocheffizienten Endgeräten. Zwar haben solche Geräte meist einen höheren Anschaffungspreis, der Verbraucher profitiert hier aber vor allem durch die eingesparten jährlichen Betriebskosten (Strom und Wasser). Diese Einsparung liegt in der Regel nach wenigen Jahren um ein Vielfaches über dem höheren Kaufpreis.

Gefördert wird daher der Austausch eines Altgerätes durch die Anschaffung eines neuen energieeffizienten Haushaltgerätes durch einen Fixbetrag.

## Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Gefördert werden neue hocheffiziente Haushaltsgeräte mit einer hohen Effizienzklasse (gemäß EU-Energielabel ab März 2021).

Art des Gerätes	Effizienzklasse
1. Kühlschrank	B oder besser
2. Kühl-/Gefrierkombinationen	B oder besser
3. Gefrierschrank/ -truhe	B oder besser
4. Waschmaschine	B oder besser
5. Wäschetrockner	B oder besser
6. Spülmaschine	B oder besser
7. Elektroherd	D oder besser
8. Induktionsherd	D oder besser

Voraussetzung zur Auszahlung der Förderung ist der Nachweis der Entsorgung des Altgerätes, sowie ein Nachweis über den Kauf eines entsprechenden Neugerätes.

Der Entsorgungsnachweis kann auch durch einen Elektrofachbetrieb ausgefüllt werden, der bei Auslieferung eines Neugerätes das Altgerät zur Entsorgung mitnimmt.

Pro Haushalt und Gerät kann nur ein Antrag gestellt werden.

Eine Förderung durch die Stadt Kemnath ist nur möglich, wenn die Anschaffung durch/bei einem Fachbetrieb im Umkreis von max. 20 km erfolgt.

<b>Förderhöhe</b>	Fixbetrag i.H.v. <b>75 €</b> ,
<b>Unterlagen Antragsstellung und Auszahlung</b>	Antrag auf Förderung „energieeffiziente Haushaltsgeräte“ Nachweis über die Entsorgung eines Altgerätes

### **4.6. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und dem KEM-BAXI**

Das KEM-BAXI ergänzt den normalen Linienbusverkehr und wird mit einem E-Kleinbus betrieben.

Durch die verstärkte Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und des KEM-BAXI statt des eigenen PKW wird die Umweltbelastung reduziert. Jeder kann somit seinen Beitrag zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes leisten.

Die Stadt Kemnath fördert die Nutzung des Linienbusverkehrs und des KEM-Baxi im Rahmen des Energieeinsparförderprogramms.

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Kemnath.

### **Fördervoraussetzung und Förderhöhe**

Gefördert wird der Erwerb von Streifen- und Monatskarten für das KEM-BAXI und den Linienbusverkehr.

Bei Kostenübernahme von einer anderen Stelle kann keine Förderung durch die Stadt Kemnath gewährt werden.

Eine Förderung für erworbene Tickets kann maximal für das vorangegangene Jahr gewährt werden. Es wird ein Antrag pro Kalenderjahr gefördert. Gefördert werden nur Fahrkarten die nach dem 01.10.2021 erworben wurden.

Zusammen mit dem Förderantrag sind geeignete Nachweise bzw. Kopien der Fahrkarten vorzulegen.

<b>Förderhöhe</b>	20 % der Ticketpreise, max. 50,00 € pro Kalenderjahr
<b>Unterlagen Antragsstellung und Auszahlung</b>	Antrag auf Förderung „Nutzung KEM-BAXI und öffentliche Verkehrsmittel“ mit entsprechenden Nachweisen bzw. Kopien der Fahrkarten

### **5. Umfang der Förderung/Zuwendungsempfänger**

- 5.1. Die Höhe der jeweiligen Fördersumme ist unter Punkt 4. angegeben.
- 5.2. Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antrageinganges im Rahmen der verfügbaren Fördermittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.3. Eine Förderung durch die Stadt Kemnath ist nur möglich, wenn die Ausführung/Anschaffung (Punkt 4.1. – 4.5) durch/bei einem Fachbetrieb im Umkreis von max. 50 km erfolgt.  
Die Anschaffung energieeffizienter Haushaltsgeräte (Punkt 4.5) ist nur förderfähig beim Kauf bei einem Fachbetrieb im Umkreis von 20 km.  
Online-Anschaffungen und Ausführungen in Eigenleistung sind nicht förderfähig.
- 5.4. Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Privathaushalte), die Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Erbbauberechtigte des mit einem Gebäude bebauten Grundstücks im Bereich des Stadtgebiets Kemnath sind. Steht das Eigentum mehreren Personen zu, erfolgt die Förderung nur gegenüber

einem von der Eigentümergemeinschaft zu bestimmenden Miteigentümer. Pro Haushalt kann nur ein Antrag je geförderter Maßnahme gestellt werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Antragsberechtigt für eine Maßnahme nach 4.5 sind ausschließlich natürliche Personen, die Ihren Erstwohnsitz im Stadtgebiet Kemnath haben. Pro Haushalt kann nur ein Antrag pro Geräteart gestellt werden.

## **6. Auszahlung des Zuschusses**

- 6.1. Nach Abschluss der Arbeiten (Punkte 4.3. und 4.4) sind folgende Unterlagen bei der Stadt Kemnath (Bauamt) einzureichen:
- ausgefülltes Auszahlungsformular mit Bestätigung der ausführenden Firma
  - Kopie der Abschlussrechnung
  - sämtliche geforderte Nachweise

Für Maßnahmen nach 4.1, 4.2 und 4.6 ist nach Anschaffung/Durchführung ein entsprechender Antrag einzureichen.

Für die Förderung nach 4.5 „energieeffiziente Haushaltsgeräte“ ist ein entsprechender Antrag mit dem Nachweis über die Entsorgung eines Altgerätes vorzulegen.

- 6.2. Nach Erhalt der Unterlagen wird die Maßnahme von der Stadt Kemnath nochmals geprüft und der Zuschussbetrag ausbezahlt.
- 6.3. Die Unterlagen müssen bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres bei der Stadt Kemnath eingegangen sein. Später eingereichte Unterlagen können im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden und werden erst im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.
- 6.4. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

## **7. Allgemeine Regelungen**

- 7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Stadt oder anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.
- 7.2. Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- 7.3. Die Stadt Kemnath ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute

hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Stadt Kemnath auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

- 7.4. Die Stadt Kemnath behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von acht Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung gemäß Ziffer 7.3. verweigert wird. Die Stadt Kemnath kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft und sind zunächst für zwei Jahre, also bis zum 30.09.2023 befristet.

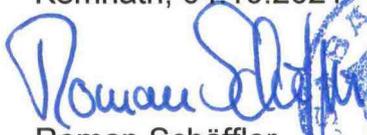
Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 30.000,00 € pro Jahr.

Die Stadt Kemnath behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor.

## 9. Ansprechpartner

Weitere Informationen erhalten Sie im Rathaus, bei Herrn Roland Sächerl, Bauverwaltung, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath, Tel. 09642/707-742, Email [roland.saecherl@kemnath.de](mailto:roland.saecherl@kemnath.de).

Kemnath, 04.10.2021

  
Roman Schäffler  
Erster Bürgermeister

